

Ordnung für die interne und externe Teilung von Anrechten bei beitragsorientierten Leistungszusagen aufgrund des Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (Teilungsordnung)

Präambel

Die Unterstützungskasse erteilt Versorgungszusagen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung an versorgungsberechtigte Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber sich verpflichtet hat, bestimmte Beiträge in eine Anwartschaft auf Versorgungsleistungen umzuwandeln.

Die Unterstützungskasse verwendet diese Beiträge des Arbeitgebers in gleicher Höhe zur Beitragszahlung für eine auf das Leben des Arbeitnehmers abgeschlossene Rückdeckungsversicherung. Die Leistungen dieser Versicherung entsprechen den zugesagten Versorgungsleistungen. Die Rückdeckungsversicherung ist folglich *kongruent* zur erteilten Versorgungszusage an den Arbeitnehmer.

Im Falle des Versorgungsausgleichs sind der versorgungsberechtigte Arbeitnehmer und der ausgleichsverpflichtete Ehegatte identisch.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Teilungsordnung regelt im Falle der Ehescheidung oder bei Aufhebung einer Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes die Teilung der Anrechte nach dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) für *beitragsorientierte Leistungszusagen* gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 Betriebsrentengesetz (BetrAVG).
- (2) Auszugleichen sind alle Anrechte gemäß den Voraussetzungen der §§ 2, 3 VersAusglG, die der ausgleichsverpflichtete Ehegatte

(Verpflichteter) während der Ehezeit erworben hat und die er nach den gesetzlichen Regelungen gegenüber dem ausgleichsberechtigten Ehegatten (Berechtigter) ausgleichen muss. Auf Kapitalleistungen gerichtete Anrechte von Personen, die dem persönlichen Anwendungsbereich des § 17 Abs. 1 BetrAVG nicht unterliegen, werden gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 VersAusglG nicht nach den Vorschriften über den Versorgungsausgleich, sondern im Rahmen der güterrechtlichen Bestimmungen ausgeglichen.

§ 2 Form des Versorgungsausgleichs

- (1) Interne Teilung
Grundsätzlich erfolgt eine interne Teilung gem. § 10 VersAusglG. Dabei wird für den Berechtigten zu Lasten der Versorgung des Verpflichteten eine neue Versorgung begründet.
- (2) Externe Teilung
In den Fällen des § 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG i.V.m. § 17 VersAusglG kann die Unterstützungskasse verlangen, dass die externe Teilung gemäß §§ 14 ff. VersAusglG vorgenommen wird. Dies gilt nicht, wenn ein Anrecht durch Beitragszahlung nicht mehr begründet werden kann.
- (3) Vereinbarungen der Ehegatten
Die Ehegatten können gemäß §§ 6 – 8 VersAusglG Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich treffen, soweit diese der Teilungsordnung nicht entgegenstehen.

§ 3 Bestimmung des Ehezeitanteils und des Ausgleichswertes

- (1) Die Unterstützungskasse ermittelt den Ehezeitanteil des Anrechtes und teilt diesen dem Familiengericht mit.
- (2) Die Unterstützungskasse unterbreitet dem Familiengericht einen Vorschlag für die Bestimmung des sich hieraus ergebenden Ausgleichswertes.
- (3) Auf Basis der vom Familiengericht mitgeteilten Daten ermittelt die Unterstützungskasse den Ehezeitanteil und damit den Ausgleichswert grundsätzlich nach den Bestimmungen der §§ 45 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 39 Abs. 1 VersAusglG.
- (4) Der Wert des Ehezeitanteils entspricht somit dem versicherungsmathematischen Barwert der durch die während der Ehezeit erbrachten Versorgungsbeiträge finanzierten zukünftigen Versorgungsleistungen. Bei der Berechnung des Barwertes sind die Rechnungsgrundlagen der zu Grunde liegenden kongruenten Rückdeckungsversicherung sowie die anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik maßgebend.

Der zu ermittelnde Barwert entspricht der Differenz aus dem Rückkaufswert der Rückdeckungsversicherung ohne Stornoabzug zu Beginn und zum Ende der Ehezeit, soweit das auszugleichende Anrecht in der Ehezeit erworben wurde. Ist kein oder kein vollständiger Rückkauf vorgesehen, tritt an die Stelle des Rückkaufswertes das Deckungskapital inklusive bereits zugeteilter Überschüsse. Negative Deckungskapitale werden mit Null angesetzt. Bestand zu Beginn der Ehe noch kein Versicherungsverhältnis, so ist der Wert mit Null anzusetzen.

Der Ehezeitanteil beinhaltet darüber hinaus auch die für diese Rückdeckungsversicherung maßgeblichen Bezugsgrößen noch nicht zugeteilter Bewertungsreserven und Schlussüberschussanteile am Anfang und am Ende der Ehezeit.

- (5) Der Ausgleichswert beträgt die Hälfte des ermittelten Wertes des Ehezeitanteils.

§ 4 Interne Teilung

- (1) Der Berechtigte erhält gemäß § 12 VersAusglG den Status eines ausgeschiedenen Arbeitnehmers im Sinne des BetrAVG, sofern für das auszugleichende Anrecht das BetrAVG einschlägig ist.
- (2) Das Anrecht des Verpflichteten wird gekürzt wie in § 5 beschrieben.
- (3) Die Begründung eines neuen Anrechtes für den Berechtigten wird gemäß § 6 und § 7 vorgenommen.
- (4) Die bei der internen Teilung entstehenden Kosten werden gemäß § 13 VersAusglG jeweils hälftig mit den Anrechten der beiden Ehegatten verrechnet.

Zur Deckung des entstehenden Bearbeitungsaufwandes berechnet die Unterstützungskasse Kosten in Höhe von 3 % des in Euro ausgewiesenen Wertes des Ehezeitanteils. Die Kosten betragen mindestens € 100 und höchstens € 500.

§ 5 Teilung beim Verpflichteten

- (1) Der gemäß § 3 Abs. (4) ermittelte versicherungsmathematische Barwert der Versorgungsanwartschaft des Verpflichteten wird in Höhe des vom Familiengericht festgesetzten Ausgleichswertes und im Falle der internen Teilung gemäß § 4 auch um die hälftigen Kosten gemäß § 4 Abs. (4) gekürzt.
- (2) Die zugesagte Risikostruktur sowie die Leistungsmerkmale und Optionen der Versorgungszusage bleiben erhalten.
- (3) Die Leistungen werden gleichmäßig reduziert. Dies geschieht durch Reduktion der Werte der Rückdeckungsversicherung in entsprechender Höhe. Die Leistungen vermindern sich nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik.
- (4) Die Reduzierung der Versorgungszusage erfolgt ab dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich; die Reduzierung der kongruenten Rückdeckungsversicherung erfolgt zum Ersten des Monats, in dem die Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich rechtskräftig wird.

§ 6 Begründung eines neuen Anrechts für den Berechtigten bei einer internen Teilung

- (1) Es wird einmalig ein *Versorgungsbeitrag* in Höhe des vom Familiengericht festgesetzten Ausgleichswertes unter Abzug der hälftigen Kosten gemäß § 4 Abs. (4) aufgewendet, um für den Berechtigten in der Unterstützungskasse ein Anrecht in Form einer beitragsorientierten Leistungszusage gemäß § 1 Abs. 2 BetrAVG zu finanzieren.
- (2) Der Risikoschutz des Anrechts wird gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 VersAusglG auf eine Altersversorgung beschränkt. Soweit in der Versorgungszusage des Verpflichteten zusätzliche Risiken abgesichert sind, die auszugleichen wären, erfolgt der ggf. erforderliche zusätzliche Ausgleich bei der Altersversorgung bereits im Rahmen der Ermittlung des Ausgleichswertes gemäß § 3 Abs. (5). Dies führt zu einer entsprechenden Erhöhung der Altersversorgung des Berechtigten.
- (3) Vorbehaltlich Absatz (4) wird die Leistungsform der Versorgung (z. B. lebenslange Leibrente) mit ihren Merkmalen und Optionen grundsätzlich aus der gemäß § 5 reduzierten Versorgung übernommen. Der Beginn der Rentenzahlung aus der Altersversorgung wird grundsätzlich so festgelegt, dass sich für den Berechtigten das gleiche Rentenbeginnalter ergibt, wie dies für den Verpflichteten vorgesehen ist. Hat der Berechtigte dieses Alter bereits erreicht oder überschritten, so wird eine Versorgung mit sofort beginnender Rentenzahlung eingerichtet.
- (4) Ist für den Verpflichteten die Leistung aus der Versorgung *nicht* in der Form einer lebenslangen Altersrente (sondern z.B. als einmaliges Erlebensfallkapital) *oder nicht* in der Leistungsart der Altersleistung vorgesehen (sondern z.B. *nur* Invaliditätsabsicherung), so wird für den Berechtigten ein Anrecht auf Altersversorgung in Form einer lebenslangen Leibrente begründet. Das Rentenbeginnalter ergibt sich dabei aus dem Versorgungsendalter des Verpflichteten; um eine Anpassungsprüfungspflicht gemäß § 16 BetrAVG Abs. 1 zu vermeiden, beinhaltet die Versorgungszusage eine Verpflichtung zur Anpassung von laufenden Leistungen gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 BetrAVG. Hat der Berechtigte das Rentenbeginnalter bereits überschritten, so wird eine einmalige Kapitalzahlung in Höhe des Versorgungsbeitrages gemäß Absatz (1) erbracht.

- (5) Zur Finanzierung des Anrechts des Berechtigten wird die Unterstützungskasse eine zum Anrecht kongruente Rückdeckungsversicherung auf das Leben des Berechtigten abschließen. Der hierfür zu zahlende einmalige Versicherungsbeitrag entspricht dem Versorgungsbeitrag.
- (6) Die Versorgung des Berechtigten wird ab dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich begründet. Der Abschluss der kongruenten Rückdeckungsversicherung erfolgt zum Ersten des Monats, der auf den Eintritt der Kenntniserlangung über die Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich folgt.

§ 7 Pfandrecht bei der internen Teilung

- (1) Wurde zur Sicherung des Anrechts des Verpflichteten ein Pfandrecht an der Rückdeckungsversicherung bestellt, so wird im Falle der internen Teilung gemäß § 4 die Unterstützungskasse dem Berechtigten die Bestellung eines Pfandrechts an der zur Finanzierung seines Anrechts abgeschlossenen Rückdeckungsversicherung anbieten.
- (2) Der Berechtigte kann dieses Angebot innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Abschluss der Rückdeckungsversicherung annehmen.

§ 8 Externe Teilung

- (1) Sofern keine interne Teilung gemäß § 4 erfolgt, findet eine externe Teilung gemäß §§ 14 ff. VersAusglG statt. In diesem Fall begründet das Familiengericht für den Berechtigten zu Lasten des Anrechts des Verpflichteten ein Anrecht in Höhe des vom Familiengericht festgesetzten Ausgleichswertes bei einem anderen Versorgungsträger.
- (2) In diesem Fall wird der Ausgleichswert als Kapitalbetrag an den Versorgungsträger des Berechtigten gezahlt.
- (3) Eine Reduzierung der Versorgung des Verpflichteten erfolgt entsprechend § 5, jedoch ohne Kostenabzug.

§ 9 Anpassungsregelung

- (1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Teilungsordnung ganz oder teilweise als undurchführbar erweisen oder infolge einer höchstrichterlichen Entscheidung, eines bestandskräftigen Verwaltungsakts oder infolge von Änderungen der Gesetzgebung unwirksam werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Teilungsordnung im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der bisherigen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- (2) Erweist sich die Teilungsordnung als lückenhaft, gelten die Bestimmungen, die dem Sinn und Zweck der Teilungsordnung entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens von der Unterstützungskasse bestimmt worden wären.
- (3) Weicht das Familiengericht in einer rechtskräftigen Entscheidung zum Versorgungsausgleich in einzelnen Punkten oder in Gänze von den Regelungen dieser Teilungsordnung ab, wird die Teilung nach den Vorgaben des Familiengerichts durchgeführt.